

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt**

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 14.12.2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzung**

Der § 4 erhält nachfolgende Fassung:

- (1) Vor Beginn der Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Unterbreitung von Berufungsvorschlägen aufgerufen.
  
- (2) Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind nachfolgende Institutionen und Vertretungen in der Stadt Zerbst/Anhalt:
  - ▮ Schülervvertretungen der ortsansässigen Schulen
  - ▮ Jugendvertretungen von Jugendklubs
  - ▮ Jugendhilfeeinrichtungen öffentlicher und freier Träger
  - ▮ Sportvereine, Jugendfeuerwehren oder andere Hilfsorganisationen mit Jugendgruppen
  - ▮ Jugendgruppen ortsansässiger politischer Organisationen und Wählergemeinschaften
  
- (3) Zusätzlich ist der Beirat berechtigt, selbst weitere Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen unter der Berücksichtigung der Mitgliederzahl gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter [www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de) bewirkt.

Zerbst/Anhalt, den 16.12.2022

  
**Andreas Dittmann**  
Bürgermeister

